

7. Sitzung vom 14. April 2026

Beschluss

0 Führung
0.0 Recht
0.0.1 Systematische Rechtssammlung
0.0.1.0 Führung
Teilrevision Entschädigungsverordnung - Anpassungen 2026 -
(Beilage zu GRB Nr. 2026-83)

Entschädigungsverordnung vom 15. Dezember 2021

Folgende Anpassungen der Entschädigungsverordnung vom 15. Dezember 2021 werden vom Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung vorgeschlagen.

Änderungen: Ergänzungen sind *kursiv*, Weglassungen bzw. Aufhebungen sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

2. Exekutive

		Anpassung
Art. 8	Gemeinderat	Keine Änderungen
Art. 9	Schulpflege	Abs. 1 Mit der jährlichen Pauschalentschädigung der Schulpflege sind alle ressortbezogenen <i>sämtliche</i> Leistungen und zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit einschliesslich Präsidium und Mitgliedschaft in den Kommissionen sowie <i>Ressortstellvertretungen, Repräsentationen oder Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt</i> abgegolten. Abs. 2 Für aufgabenbezogene Amtshandlungen kann die Schulpflege durch Beschluss einzelnen Behördenmitgliedern mit Ausnahme des Schulpräsidiums eine zusätzliche pauschale Entschädigung bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt CHF 30'000.00 ausrichten. Abs. 3 Für folgende Tätigkeiten stehen den Mitgliedern der Schulpflege mit Ausnahme des Schulpräsidiums zusätzlich Tag- und Sitzungsgelder zu: 1. offizielle Sitzungen der Schulpflege 2. protokollierte Sitzungen in Kommissionen 3. Tagungen, Kurse, Weiterbildung im Zusammenhang mit dem Behördenamt

- 4. ~~offizielle Delegationen, sofern Art. 11 dieser Verordnung nicht zur Anwendung kommt~~
- 5. ~~besondere Repräsentationen~~

Abs. 4

~~Die Schulpflege kann einzelnen Behördenmitgliedern mit Ausnahme des Schulpräsidiums bei ausserordentlichen Aufgaben mit erheblichem zeitlichem Aufwand oder in Sonderfällen eine zusätzliche Entschädigung ausrichten, bis zu einer Gesamtsumme von maximal CHF 15'000.00 pro Jahr bzw. von maximal CHF 5'000.00 pro Mitglied pro Jahr.~~

3. Übrige Behörden und Kommissionen

Anpassung

Art. 10 Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission (RGPK)

Abs. 1

Mit der jährlichen Pauschalentschädigung der RGPK sind ~~alle behördlich bedingten~~ **sämtliche** Leistungen und zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten.

Abs. 2

~~Für folgende Tätigkeiten stehen den Mitgliedern der RGPK zusätzlich Sitzungsgelder zu:~~

- 1. ~~Offizielle Sitzungen der RGPK~~
- 2. ~~protokollierte Sitzungen im Auftrag der RGPK~~

V. Schlussbestimmungen

Anpassung

Art. 26 Vollzug

Keine Änderungen

Art. 27 Inkraftsetzung, Aufhebung früherer Erlasse

Abs. 1

Diese Entschädigungsverordnung tritt per Beginn der Amtsdauer ~~2022-2026~~ **2026-2030** in Kraft.

VI. Anhang

6. Pauschalentschädigungen Exekutive

Anpassung

Schulpflege

Schulpräsidium CHF 55'000.00

Ressortvorstand Pädagogik CHF 26'000.00

Ressortvorstand Infrastruktur und

Schulliegenschaften CHF 26'000.00

Übrige Schulpflegemitglieder ~~CHF 15'000.00~~

CHF 24'000.00

~~Gesamtentschädigung Schulpflegemitglieder (exkl. Schulpräsidium) bis insgesamt CHF 30'000.00~~

7. Pauschalentschädigungen übrige Behörden

	Anpassung
Rechnungs- und Geschäftsprüfungs- kommission	Präsidium CHF 6'600.00 CHF 8'100.00 Vizepräsidium CHF 3'300.00 CHF 4'800.00 Aktuariat/Protokollführung CHF 4'950.00 CHF 6'450.00 Übrige Mitglieder CHF 2'750.00 CHF 4'250.00 Zuschlag Funktion Obmann/Obfrau CHF 500.00
Betriebskommission Gemeindewerke	Keine Anpassungen
Betriebskommission Zentrum Breitenhof	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

8. Pauschalentschädigungen übrige Behörden

	Anpassung
Bürgerrechtskommission (Urnenwahl)	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00
Sozialkommission (Urnenwahl)	Keine Anpassungen
Raumplanungs- und Baukommission	Keine Anpassungen
Kulturkommission	Keine Anpassungen
Jugendkommission	Keine Anpassungen
Natur- und Umweltkommission	Keine Anpassungen
Sicherheitskommission	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00